

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 18.02.2025

Dezernat: IV / Fachdienst
Finanzwirtschaft,
Stadtkasse
Bearbeiter/in: Gersuny, Olaf
Telefon: 545 - 1441

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01374/2025

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

haushaltsbegeleitender Beschluss:
2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in
Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Landeshauptstadt Schwerin (Anlage 1) einschließlich des Vordruckes für die Steuererklärung (Anlage 2).

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Zur Erzielung eines jahresbezogenen Haushaltsausgleiches ist die nachfolgend begründete Satzungsänderung erforderlich.

Mit der 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) soll mit Wirkung ab dem Jahr 2025 der Steuersatz auf 7 Prozent der Bemessungsgrundlage angehoben werden.

Im kommunalen Vergleich werden Steuersätze in größeren Städten von 4,5 Prozent (Münster) bis zu 7,5 Prozent (Flensburg, Dortmund) und recht häufig in Höhe von 5 Prozent festgesetzt. 6 Prozent der Bemessungsgrundlage werden zum Beispiel in Dresden und ab 01. Januar 2024 auch in Bonn (zuvor 5 Prozent) erhoben.

2. Notwendigkeit

Gemäß § 43 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

(KV M-V) hat die Stadt ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraus. Gemäß § 44 KV M-V hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen zu beschaffen, soweit diese nicht ausreichen. Die Haushaltswirtschaft sieht sich steigenden Belastungen durch die allgemeine Kostenentwicklung ausgesetzt.

Die Landeshauptstadt Schwerin benötigt zusätzliche Erträge und Einzahlungen aus der Übernachtungssteuer zum Haushaltsausgleich. Durch die Anhebung des Steuersatzes auf 7 Prozent der Bemessungsgrundlage werden zusätzlich etwa 400.000 EUR jährlich erwartet.

3. Alternativen

Verzicht auf die Anhebung des Steuersatzes.

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Die Schweriner Einwohner sind in der Regel nicht als Übernachtungsgast betroffen. Die Belastung der Gäste mit der Übernachtungssteuer erscheint als zumutbar.

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Die Auswirkungen für die regionale Wirtschaft und den Arbeitsmarkt dürften gering bleiben.

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

Anlagen:

Anlage 1 - Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) - 2. Änderungssatzung

Anlage 2 - Vordruck Steuererklärung Übernachtungssteuer

Anlage 3 - Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) - Lesefassung

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister